
Steuergesetz

Änderung vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 16

(Abs. 1 und 2 unverändert)

³ Der massgebliche Aufwand wird bestimmt:

- a) nach dem Einkommen, das sich aus den im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen ergibt; und
- b) nach einem Vermögen, das dem zwanzigfachen des ermittelten Einkommens entspricht.

⁴ Die massgeblichen Lebenshaltungskosten entsprechen:

- a) mindestens dem siebenfachen Betrag des Mietzinses oder des Eigenmietwertes bzw. dem dreifachen Betrag des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung;
- b) jedoch mindestens Fr. 600'000.-.

⁵ Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den ordentlichen Steuertarifen berechnet; Sozialabzüge sind nicht zulässig.

⁶ Die Steuer nach dem Aufwand wird insgesamt mindestens gleich hoch angesetzt wie die nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a) des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften;
- b) der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;
- c) des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften;
- d) der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlicher Rechte sowie von deren Einkünften;
- e) der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen;
- f) der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁷ Der Regierungsrat kann eine von Abs. 3-6 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den erwähnten Steuerpflichtigen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

Art. 285c 11. Übergangsbestimmung zur Aufwandbesteuerung

Für Personen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... nach dem Aufwand besteuert werden, gilt während drei Jahren weiterhin Art. 16 in der bisherigen Fassung.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten

¹⁾ Steuergesetz (bGS 621.11)